

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.03.2022

Reventluallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 33.40.50 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 110/22

### Flüchtlinge aus der Ukraine: Aktuelle Informationen

- Schreiben der Landesregierung zur Aufnahme von Flüchtlingen
- Weitere aktuelle Informationen des Landes
- Kontoeröffnung mit ukrainischer ID-Card möglich
- Erleichterungen im Baurecht für Flüchtlingsunterkünfte
- Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ der KfW

#### Schreiben der Landesregierung zur Aufnahme von Flüchtlingen

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 108/22) hat sich die Landesregierung am 11. März 2022 mit einem Schreiben zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine an die Kommunen gewandt. Das Schreiben ist als **Anlage 1** beigelegt. Aus unserer Sicht sind daraus folgende Aussagen hervorzuheben:

- Der Bund signalisiert, dass mit einer deutlichen Steigerung der Zugangszahlen von Flüchtlingen zu rechnen ist. Belastbare Prognosen gibt es aber nicht.
- Es wird den Kommunen versichert, dass es eine faire Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen gibt, allerdings in einem engen Zusammenhang damit, ob der Bund den Ländern Geld gibt.

Wir hatten gegenüber der Landesregierung die Erwartung geäußert, dass die Kommunen nicht mit dem Vorbereitungs- und Vorhaltekosten alleine gelassen werden, die aktuell durch die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften entstehen. Parallel dazu setzt sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund gegenüber der Bundesregierung für eine finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen ein.

#### Weitere aktuelle Informationen des Landes

Ergänzend zu dem o.g. Schreiben hat das Innenministerium am späten Nachmittag des 11. März folgende weitere Informationen gegeben:

- Bisher kommen täglich zwischen 250 und 300 Personen bei den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ein. Dabei handelt es sich ausschließlich um selbst organisierte Anreise. Damit werden aber die Landesunterkünfte schnell gefüllt.
- Am 11. März hat das Land 200 Personen aus Hamburg übernommen, die im Schwerpunkt von Lübeck und den Kreisen Segeberg und Ostholstein übernommen werden.
- Nach wie vor gibt es keine verlässlichen Aussagen des Bundes, ob und ab wann es schon am Wochenende zu organisierten Zuweisungen durch den Bund kommt. Im Falle solcher Zuweisungen müsse aber ggf. auch eine direkte Zuweisung an die Kreise erfolgen. Das werde dann mit den Kreisen direkt besprochen.
- In den verfügbaren Erstaufnahmekapazitäten des Landes werden in Absprache mit den Standortkommunen weitere Kapazitäten geschaffen (Boostedt 250 zusätzliche Plätze und als Reserve eine Sammelunterkunft mit knapp 250 Betreuungsplätzen in einer Turnhalle, in Neumünster 150 zusätzliche Betreuungsplätze, zusätzlich wird der Reservestandort Seeth mit mindestens 1000 Plätzen schnellstmöglich aktiviert.
- Das Innenministerium habe gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten angekündigt, ab der kommenden Woche im Falle stark steigender Zahlen bis zu 1500 Flüchtlinge pro Woche zu verteilen.

### **Kontoeröffnung mit ukrainischer ID-Card möglich**

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein hat uns darüber informiert, dass nach einer Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzaufsicht ein gültiger ukrainischer Personalausweis („Identity Card“) zur Überprüfung der nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) erhobenen Daten für eine Kontoeröffnung genutzt werden kann. Damit ist ein wesentliches Hemmnis für eine Erstversorgung - insbesondere zur Vermeidung von dauerhaften Bargeldauszahlungen an die Bedürftigen - gelöst. Zuletzt hatten offenbar Banken wegen eines vermuteten Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz Bedenken gegen die Kontoeröffnung. Diese sind damit ausgeräumt. Die Sparkassen sind darüber informiert.

Geklärt wird noch, ob Sparkassen und Banken die ukrainische Währung gegen Euro eintauschen dürfen, was bisher nicht zulässig ist, da diese Währung bislang nicht zu den frei transformierbaren Währungen gehört.

### **Erleichterungen im Baurecht für Flüchtlingsunterkünfte**

Das Innenministerium hat aus aktuellem Anlass für die Bauaufsichtsbehörden Informationen zu den geltenden Erleichterungen im Baurecht für die Unterbringung von Personen in Flüchtlingsunterkünften zusammengefasst. 2014/2015 wurden in einer Reihe von Erlassen Ausführungen zum Bauordnungsrecht, zum Bauplanungsrecht und zum Vergaberecht getroffen. Die damals eingeführten Erleichterungen im BauGB (insbesondere in § 246 BauGB) sind nach wie vor bis 2024 in Kraft. Der SHGT setzt sich für eine Verlängerung dieser Vorschriften ein. Diesem info- intern sind beigefügt.

- als **Anlage 2** der Beratungserlass vom 15. April 2014 zur Unterbringung von Asylbewerbern
- als **Anlage 3** ein Erlass von 2. Februar 2015 zu Brandschutzanforderungen in Unterkünften
- als **Anlage 4** ein weiterer klarstellender Erlass zu den Brandschutzanforderungen vom 17. März 2015 und

- als **Anlage 5** ein Beratungserlass zu weiteren Einzelfragen vom 12. Mai 2015.

Das Innenministerium gibt dazu ergänzend folgende Hinweise:

*Inhaltlich wurde für das Bauordnungsrecht auf verschiedene Fragestellungen eingegangen, so u.a. zu folgenden Punkten:*

- *Nutzung von Wohngebäuden und Wohnungen zu Wohnzwecken oder von Wohnheimen im Rahmen der genehmigten Nutzung (dann keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung)*
- *(intensivere) Nutzung von Beherbergungsbetrieben (i.d.R. keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung)*
- *abweichende Nutzung bestehender Gebäude (z.B. ehemalige Schulen, Turnhallen etc. zu Unterbringungszwecken) bedarf einer Baugenehmigung (wobei Wege für die Erteilung von Abweichungen zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen aufgezeigt wurden)*
- *Sonderbaueigenschaft (regelmäßig bei kommunalen Gemeinschaftsunterkünften)*
- *Barrierefreiheit*
- *Brandschutz, insbesondere bei der Verwendung von Unterkünften in Containerbauweise sowie zur Rettungswegsituation und zu Rauchwarnmeldern.*

Bauplanungsrechtlich wurde auf die Zulässigkeit

- *von Wohnnutzungen*
- *Anlagen für soziale Zwecke und*
- *Asylbewerberunterkünften*

*in den verschiedenen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung eingegangen.*

*Zudem wurden Hinweise zur Beachtung des Energieeinsparrechts (damals Energieeinsparverordnung - EnEV) und zum Vergaberecht (insbesondere zum Ausnahmetatbestand der Dringlichkeit und zu sonstigen Beschleunigungsmöglichkeiten) gegeben.*

Stand 2022

*Die Ausführungen sind inhaltlich für die Bereiche*

- *Bauordnungsrecht*
- *Vergabewesen*
- *Energieeinsparrecht und*
- *zum wesentlichen Teil auch für das Bauplanungsrecht*

*noch zutreffend. Teilweise stimmen die Paragraphenbezeichnungen bzw. die Angabe der rechtlichen Grundlagen nicht mehr (so ersetzt z.B. das Gebäudeenergiegesetz – GEG – die EnEV).*

*Bauplanungsrechtlich gab es im Hinblick auf die Flüchtlingsunterbringung in mehreren Schritten Erleichterungen. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier § 246 BauGB (Absätze 8 bis 17).*

*Die eingeführten Erleichterungen im BauGB sind weiterhin vorhanden und gelten noch bis 2024. Quasi überall können damit bei entsprechendem Bedarf (Abs. 13a) Flüchtlingsunterkünfte niedrigschwellig zugelassen werden. Die jeweils genannten Rahmenbedingungen sind dabei zu prüfen/einzuhalten. Im Einzelfall kann auch eine grundsätzlich zulässige Nutzung über das Rücksichtnahmegebot nicht zulässig sein (§ 15 BauNVO), dies z.B. wenn von ihr unzumutbare Störungen ausgehen oder sie selbst*

solchen ausgesetzt wäre.

Fazit und ergänzende Hinweise:

Die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte in § 246 BauGB und die Erlasse aus 2014 und 2015 stellen noch immer eine gute Grundlage zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen dar. Die Gemeinden und die unteren Bauaufsichtsbehörden haben damit bereits einen in Bezug auf die bevorstehenden Herausforderungen entsprechend vorsortierten Werkzeugkasten zur Hand.

Zudem können weitere Instrumente der Praxis, wie etwa eine ausnahmsweise befristete Duldung oder die ausnahmsweise Erteilung einer Baugenehmigung nach Nutzungsaufnahme genutzt werden. Eine Duldung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn von behelfsweise benötigter Infrastruktur keine besonderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Zu denken ist hier insbesondere an diejenigen Vorhaben, welche lediglich formell illegal sind. Erforderlichenfalls können dem Betreiber vorbeugende Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgegeben werden, so z. B. Brandwachen aufzustellen, soweit dies zur Sicherstellung des Brandschutzes geboten ist.

Die Referate der Abteilung Bauen und Wohnen stehen bei Fragen zum Bauplanungsrecht, zum Vergabe- und Energieeinsparrecht sowie zum Bauordnungsrecht zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Referat IV 52 – Bauplanungsrecht

- Claudia Riemenschneider – [claudia.riemenschneider@im.landsh.de](mailto:claudia.riemenschneider@im.landsh.de) – 0431 988 2784
- Stellvertretung Marten Garske – [marten.garske@im.landsh.de](mailto:marten.garske@im.landsh.de) – 0431 988 2781

Referat IV 53 – Bautechnik, Vergabewesen, Energieeinsparrecht

- Martin Rücker – [martin.ruecker@im.landsh.de](mailto:martin.ruecker@im.landsh.de) – 0431 988 2785
- Stellvertretung Lutz Schlemminger – [lutz.schlemminger@im.landsh.de](mailto:lutz.schlemminger@im.landsh.de) – 0431 988 3322
- Vergaberecht – Alexander Böttcher – [alexander.boettcher@im.landsh.de](mailto:alexander.boettcher@im.landsh.de) – 0431 988 3331

Referat IV 54 – Bauordnungsrecht – oberste Bauaufsichtsbehörde

- Robert Reußow – [robert.reussow@im.landsh.de](mailto:robert.reussow@im.landsh.de) – 0431 988 2783
- Stellvertretung Oliver Lehmann – [oliver.lehmann@im.landsh.de](mailto:oliver.lehmann@im.landsh.de) – 0431 988 3326

**Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ der KfW**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat am 11. März 2022 unter dem Dach des Förderprogramms „Investitionskredit Kommunen – IKK“ das „Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ mit einem Umfang von 250 Mio. Euro aus Eigenmitteln gestartet. Hiermit werden ab sofort Städte und Gemeinden bei der Schaffung, Modernisierung und Ausstattung von Einrichtungen für Geflüchtete unterstützt. Wegen der Anbindung an den IKK ist die Sonderförderung mit einem Signalzins von minus 0,75 % ausgestattet. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2022 befristet und der maximale Kreditbetrag beträgt

grundsätzlich 25 Mio. Euro pro Kommune. Kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen können für Maßnahmen der Flüchtlingshilfe die Betriebsmittelvariante des Programms IKU Investitionskredit kommunale Unternehmen nutzen.

Die Pressemitteilung der KfW ist zu finden unter:

[https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details\\_697856.html](https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_697856.html)

**- Ende info-intern Nr. 110/22 -**

**Anlagen**